

## **Reglement über die Beförderung und Ernennung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professorinnen und Professoren am Departement Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern**

*Die Departementsversammlung beschliesst:*

### **A. Geltungsbereich und Zweck**

- § 1 Dieses Reglement regelt die Beförderung und Ernennung von ausserordentlichen Professorinnen und Professoren zu ordentlichen Professorinnen und Professoren am Departement Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern.
- § 2 Eine ausserordentliche Professorin oder ein ausserordentlicher Professor des Departements kann in der Regel vier Jahre nach ihrer oder seiner Ernennung einen Antrag zur Beförderung und Ernennung zur ordentlichen Professorin oder zum ordentlichen Professor einreichen.
- § 3 <sup>1</sup> Die antragstellende Person hat bei der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher ein vollständiges Dossier einzureichen, das über ihre Leistungen gemäss § 10 Auskunft gibt. Es enthält den Lebenslauf, die Publikationsliste, eine Darstellung der wissenschaftlichen Leistungen, eine Zusammenstellung der in Lehre und Dienstleistungen erbrachten Leistungen und eine Beschreibung der von ihr geführten Arbeits- und Forschungsgruppen. Des Weiteren reicht die zuständige Fachbereichsleitung eine Stellungnahme zum Antrag auf Beförderung und Ernennung ein.
- <sup>2</sup> Der antragstellenden Person ist es freigestellt, drei aus ihrem Fachgebiet stammende Personen als Gutachterinnen oder Gutachtern vorzuschlagen.
- § 4 <sup>1</sup> Die Departementsleitung prüft, ob eine Beförderung und Ernennung mit den strategischen, strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen des Departements vereinbar ist.
- <sup>2</sup> Bei positiver Beurteilung beauftragt die Departementsleitung die Beförderungskommission des Departements mit der inhaltlichen Beurteilung des Antrags.
- § 5 <sup>1</sup> Die Beförderungskommission bestimmt in der Regel drei Gutachterinnen oder Gutachter aus dem Fachgebiet der antragstellenden Person, wobei mindestens eine oder einer von einer auswärtigen Institution sein muss.

<sup>2</sup> Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Beförderungskommission aufgefordert, die antragstellende Person im Vergleich mit anderen international bekannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern ähnlichen akademischen Alters und vergleichbarer Ausrichtung zu beurteilen.

§ 6 Bei negativer Beurteilung durch die Gutachterinnen und Gutachter eröffnet dies die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Beförderungskommission der antragstellenden Person und bespricht mit ihr das weitere Vorgehen. Hält die antragstellende Person am Antrag fest, so hat die Beförderungskommission den Antrag gemäss den in § 10 genannten Kriterien weiter zu bearbeiten.

§ 7 Die Beförderungskommission entscheidet, ob sie im Rahmen des Verfahrens eine Lehrevaluation veranlassen soll. Die Mitglieder der Beförderungskommission sind berechtigt, innerhalb einer mit der antragstellenden Person abgesprochenen Periode unangemeldet deren Lehrveranstaltungen beizuwohnen.

§ 8 <sup>1</sup> Die Beförderungskommission entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen, der eingegangenen Gutachten und der allfälligen Lehrevaluation über den Antrag.

<sup>2</sup> Die Beförderungskommission kann den Antrag mit oder ohne Vorbehalt befürworten oder zur Ablehnung empfehlen. Sie stellt der Departementsversammlung den entsprechenden Antrag.

<sup>3</sup> Wird der Antrag von der Beförderungskommission abgelehnt oder mit Vorbehalt befürwortet, eröffnet dies die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Beförderungskommission der antragstellenden Person und bespricht mit ihr das weitere Vorgehen. Hält die antragstellende Person am Antrag fest, so wird dieser dem Senat weitergeleitet.

§ 9 Bei Rückzug des Antrags durch die antragstellende Person oder nach Ablehnung des Antrages durch die Universitätsleitung kann ein erneuter Antrag frühestens nach drei Jahren eingereicht werden.

## **B. Beförderungskriterien**

§ 10 <sup>1</sup> Bei der Beurteilung der antragstellenden Person werden insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt:

1. In der Forschung:

- a) die Publikationen, in aller Regel peer-reviewed;
- b) die Zitationen;
- c) die kompetitiv eingeworbenen Drittmittel;

- d) die Leitung von wissenschaftlichen Projekten;
  - e) Der Aufbau einer eigenen Arbeitsgruppe mit wissenschaftlicher Anleitung
  - f) erhaltene Auszeichnungen und/oder Preise.
2. In der Lehre die Tätigkeit in der Ausbildung in den Studiengängen des Departements sowie in der universitären Weiter- und Fortbildung.
3. In der Nachwuchsförderung:
- a) die Betreuung von Promotions- und Habilitationsarbeiten (Doktorierende gegliedert nach MD und PhD);
  - b) Nachwuchsstipendiaten;
  - c) Berufungen aus dem eigenen Team an Hochschulen.
4. Weitere Indikatoren:
- a) Rufe an andere Hochschulen;
  - b) Wissenschaftliches Renommee wie Vorstandsmitglied in nationalen und internationalen Gesellschaften, Editorin oder Editor oder Mitglied von Editorial Boards anerkannter Fachzeitschriften, Leitungsfunktion in nationalen und internationalen Studien;
  - c) Dienstleistungen zugunsten der akademischen Gemeinschaft, Öffentlichkeitsarbeit und internationale Kontakte.
  - d) Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung und in Projekten

## **C. Schlussbestimmung**

§ 11 Dieses Reglement tritt am 7. Juni 2021 in Kraft.